

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Notwendigkeit für einen Nachtragshaushalt ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

Steuermehreinnahmen infolge der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Ausgaben

Der Bund wird die seit dem 1. Januar 2016 angewandte Regelung, wonach der Bund für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trägt, im Jahr 2018 fortführen. Darüber hinaus werden den Ländern weiterhin wie bisher für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet. Die zu erstattenden Kosten werden auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen und betragen jeweils 670 Euro pro Monat.

Aufgrund der aktuellen Berechnung des Bundes mit dem Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ stellt der Bund der Ländergesamtheit in 2018 insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.607,2 Mio Euro über die Umsatzsteuer zur Verfügung. Entsprechend dem derzeitigen Einwohneranteil (21,64%) erhält das Land einen Anteil von 347,8 Mio. Euro.

Globale Mehreinnahmen aus der Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 20) sind Globale Mehreinnahmen aus erhöhter Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben i. H. v. 75 Mio. Euro enthalten. Infolge der Konkretisierung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Ausgaben und der Veranschlagung der Bundesbeteiligung bei den Steuereinnahmen entfallen die Globalen Mehreinnahmen nunmehr.

Personalminderausgaben

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Personalausgaben im bisherigen Jahresverlauf können die bislang bereits im Haushaltsplan 2018 im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 20) i. H. v. 305 Mio. Euro etatisierten Globalen Minderausgaben für Personalausgaben um 128 Mio. Euro auf dann insgesamt 433 Mio. Euro erhöht werden.

Bildung einer allgemeinen Rücklage

Die Situationsverbesserung auf der Einnahmenseite sowie auf der Ausgabenseite wird zur Bildung einer Allgemeinen Rücklage genutzt. Insgesamt wird ein Betrag von 365 Mio. Euro unter dem neu geschaffenen Titel 919 30 im Kapitel 20 020 der Rücklage zugeführt.

Veranschlagung eines Deckungsvermerks im Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug 2018 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Titelgruppe veranschlagten Mittel i. H. v. 380 Mio. Euro für das gesamte Haushaltsjahr nicht auskömmlich sein könnten. Es wird daher vorbeugend eine Deckungsfähigkeit mit den veranschlagten Ausgaben in dem unmittelbar sachverwandten Kapitel 07 095 – Zuweisungen und Zuschüsse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge – eingerichtet.

Aufstockung des Sondervermögens „Risikoabschirmung WestLB AG“

Die Inanspruchnahmen aus den übernommenen Garantien und den eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG werden nicht mehr aus den im Sondervermögen angesammelten Mitteln abgedeckt werden können. Da die Prognosen volatil sind und bereits kleine Veränderungen im Markt zu großen Auswirkungen hinsichtlich der Zeitpunktes und der Höhe der Inanspruchnahmen führen können, wäre ein Haushaltsansatz für die Inanspruchnahmen mit Unsicherheiten belastet. Dem Sondervermögen werden daher 400 Mio. Euro zugeführt, um für weitere Inanspruchnahmen vorzusorgen.

Umsetzung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung und Erkenntnisse aus der Entwicklung des Haushaltsvollzugs

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus seiner Sitzung vom 23. bis 25. Oktober 2018 und die Erkenntnisse aus der Entwicklung des Haushaltsvollzugs umgesetzt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist eine Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben nicht mehr erforderlich, sodass die bisherige Kreditermächtigung auf null abgesenkt werden kann.

Zu den Nummern 3 und 4:

Die Änderungen sind die Folge der Änderungen in den Einzelplänen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.